

Staat und Recht im Imperialismus

Verborgene Wurzeln der Nazijustiz

GÜNTHER WIELAND, Berlin

Kürzlich erschien in Österreich ein Werk mit anspruchsvoller Zielsetzung: „Während über die Rolle der Justiz im Nationalsozialismus schon eine ganze Reihe von apologetischen, aber auch wissenschaftlichen Untersuchungen vorliegt, ist die Rechtswissenschaft, die diese Justiz ausgebildet und theoretisch begleitet hatte, nur selten mitbehandelt worden. Das vorliegende Buch wird zeigen, daß ein führender Teil der bürgerlichen Rechtswissenschaft hinter einer Kulisse von Geist, Bildung, Freiheit und Ordnung den gelehrten Apparat für die Greuel der Justiz im ‚Dritten Reich‘ geliefert hatte“ (S. 7).

Tatsächlich ist bislang in der Faschismusforschung der Anteil jener zu kurz gekommen, die als Lehrende an den juristischen Fakultäten einen entscheidenden Part bei der strammen ideologischen Ausrichtung des akademischen Nachwuchses zu fanatischen „NS-Rechtswahrern“ leisteten und zugleich maßgeblich am Ersinnen, Formulieren und Kommentieren verbrecherischer Nazigesetze, -Verordnungen und -erlasse mitwirkten. Diese Feststellung übersieht nicht, daß es zu einigen dieser Hochschullehrer (so zu Carl Schmitt¹)² und zu Teilbereichen der Rechtswissenschaft (wie der Kriminologie³) bzw. zu bestimmten Nazipostulaten (etwa der „unbegrenzten Auslegung“⁴) schon gewichtige Publikationen gibt. Gleichwohl wurde mit dem Buch von Rabofsky/Oberkofler — der Gemeinschaftsarbeit eines Juristen und eines Historikers — Neuland beschritten.

Das erste Kapitel des Buches — „Die Wirklichkeit des NS-Rechts“ überschrieben — stellt die Justizpraxis des Nazi-staates unter besonderer Berücksichtigung des „Volksgerichtshofes“ sowie der Sonder- und Kriegengerichte dar. Es enthält zahlreiche der Öffentlichkeit bisher unbekannt, zum Teil aus Archiven der DDR stammende Dokumente über die Verfolgung von Antifaschisten in Österreich. Sie betreffen u. a. jenen heute in der BRD lebenden ehemaligen Ankläger am „Volksgerichtshof“ Lenhardt, den man in einer der ersten BRD-Veröffentlichungen über die Justiz im Nazistat⁶ als ein Muster an Redlichkeit und Rechtschaffenheit darzustellen versucht hatte. Das ist seinerzeit unverzüglich durch Stapel von Beweisen widerlegt worden, die mehrere BRD-Justizbehörden⁷ von der DDR-Staatsanwaltschaft erhielten. Dazu kommt nun der Nachweis, daß vier der letzten auf Lenhardts Antrag dem Henker überantwortete Antifaschisten noch am

1. Mai 1945 in Linz umgebracht worden sind. Da Scharfrichter schon nicht mehr zur Verfügung standen, wurde halb-wüchsigen Hitlerjungen befohlen, die Verurteilten hinter-rücks zu erschießen!

Besonders ergreifend ist ferner der in Innsbruck gefundene Bericht eines wohl gleichermaßen untergeordneten wie korrekten Gefängnisaufsehers. In der emotionslosen Sprache des Justizbeamten schildert er nahezu minutiös den körperlichen Verfall des wochenlang von der Gestapo gefolterten polnischen Studenten Marian Kudera. Beginnend mit der Eingangsuntersuchung über das (hier freilich — im Gegen-satz zu anderen Polizei- und Gerichtsgefängnissen — vom Anstaltsdirektor zurückgewiesene) Gestapo-Ansinnen, die „verschärften Vernehmungen“ aus Zweckmäßigkeitsgründen gleich in der Haftzelle durchzuführen, bis zum Abtransport des Opfers sind die diesem zugefügten Wunden im Detail festgehalten. Schließlich wurde der Mißhandelte fünf Mo-nate nach der Festnahme gemeinsam mit seinem Bruder Stefan am 19. Juli 1944 im KZ Dachau erhängt (S. 23 ff.).

Die Kernaussage des zweiten Kapitels des Buches („NS-Ideologie als Rechtslehre“) lautet, daß das eigenständige juristische Gedankengut der Nazis „ideologisch vorgegebene Glaubenssätze und imperialistische Machtträume“ waren. So richtig das ist, wäre es gleichwohl zu begrüßen gewesen, hätten die Autoren auch an dieser Stelle die Demagogie des Hitlerregimes noch sichtbarer werden lassen. Die faschisti-

sche Rechtslehre hat sich nämlich verschiedentlich — jeden-falls überall dort, wo ihr das nützlich erschien — durchaus auf Erkenntnisse der Wissenschaften berufen. So wurden z. B. die Mitte des vorigen Jahrhunderts entdeckten Mendelschen Vererbungsregeln von den Nazis in verbrecherischer Weise zur theoretischen Rechtfertigung sowohl ihrer rassistischen Gesetzgebung als auch der in den zu Vernichtungseinrichtun-gen umfunktionierten Heil- und Pflegeanstalten verübten Patientenmorde mißbraucht.

Im gleichen Kapitel zeigen Rabofsky/Oberkofler, wie sich ab 1933 „zu den Repräsentanten deutschnationaler und rassistischer Theoreme an den Akademien und Hochschulen, die schon dem Grundstock der Anhänger Hitlers die pseudo-wissenschaftliche Kulisse geboten hatten, eine skrupellose Schar erfolgsgieriger junger Intellektueller“ (S. 89) gesellte. Gerade diese Kräfte erwiesen sich dem deutschen Faschis-mus mit besonderer Aggressivität willfährig, ohne daß dies nach 1945 ihrem Aufstieg in wissenschaftliche und staatliche Spitzenfunktionen der BRD hinderlich gewesen wäre.

Das letzte Kapitel des Buches trägt in Anlehnung an eine Veröffentlichung des führenden NS-Strafrechtstheoretikers Wenzeslaus Graf Gleispach⁸ den Titel „Von der strafrecht-lichen Rüstung der k. u. k. Monarchie zum NS-Kriegsstraf-recht“. Gleispach, der von 1916 bis 1933 an der Universität Wien und von 1934 bis 1942 an der Berliner Universität einen Lehrstuhl innehatte, war — wie Rabofsky/Oberkofler nach-weisen — „schon im ersten Weltkrieg der Chauvinismus und der Kriegesgerichtsterror in Fleisch und Blut übergegangen“ (S. 109). Jahrzehnte vor der Machtübertragung an den deut-schen Faschismus formulierte er weitgehend die späteren ideologischen Grundpositionen des Naziterrors.

So forderte Gleispach schon 1914 eine der „Schutzhaft“ gleichkommende längerfristige Verwahrung von Gefangenen

1 Eduard Rabofsky/Gerhard Oberkofler, *Verborgene Wurzeln der NS-Justiz, Strafrechtliche Rüstung für zwei Weltkriege*, Wien 1985, 262 S. - Seitenangaben im Text beziehen sich auf dieses Werk.

2 Vgl. insbes. I. Maus, *Bürgerliche Rechtstheorie und Faschismus (Zur sozialen Funktion und aktuellen Wirkung der Theorie Carl Schmitts)*, München 1976.

3 Vgl. M. Dürkop, „Zur Funktion der Kriminologie im National-sozialismus“, in: U. Reifner/B.-R. Sonnen (Hrsg.), *Strafjustiz und Polizei im Dritten Reich*, Frankfurt am Main 1984, S. 97 ff.

4 Vgl. B. Rütters, *Die unbegrenzte Auslegung (Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus)*, Tübingen 1968.

5 Der antifaschistische Widerstandskämpfer und Jurist Prof. Dr. Eduard Rabofsky (Wien) ist in der DDR seit langem gut bekannt; Gerhard Oberkofler ist Professor für Neuere österreichische Ge-schichte und Wissenschaftsgeschichte an der Universität Innsbruck.

6 Vgl. H. Schorn, *Der Richter im Dritten Reich (Geschichte und Dokumente)*, Frankfurt am Main 1959, S. 673. Daß dieser einst selbst von den Nazis gemaßregelte Autor leichtgläubig zahlreichen schwerbelasteten Nazijuristen aufgesessen war, ist bereits in NJ 1980, Heft 9, S. 409 (insbes. Fußnote 5) dargelegt worden.

7 Das waren:
— das Justizministerium in Stuttgart am 29. Februar 1960,
— der Oberstaatsanwalt in Frankenthal am 14. März 1960 und
— der Generalstaatsanwalt in Koblenz am 23. März 1965. (Darunter befand sich das von Lenhardt beantragte und von Freisler am 27. Oktober 1944 gegen den Benediktinerpater Josef Fontiller gefällte Todesurteil, in dessen Begründung es hieß: Er „machte sich zum Propagandabüttel unserer Kriegsfeinde, indem er dem Erzabt der Benediktiner in Ungarn einen Brief mit schwersten Beschimpfungen unseres Führers und der NSDAP, damit des ganzen deutschen Volkes, schrieb und in ihm auch schlimmste Greueltaten verbreitete“. Die Vollstreckung dieses Urteils leitete übrigens der spätere Ministerialdirektor im BRD-Bundesjustizministerium Walter Roemer.)

Weitere Beweise gegen Lenhardt wurden dem Generalstaats-anwalt beim Kammergericht in Berlin (West) am 16. Februar, 23. Juni und 16. Dezember 1981 sowie am 19. März 1982 übermittelt, nachdem dort gegen Lenhardt ein erneutes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden war, das inzwischen mit der Begründung ein-gestellt wurde, der Beschuldigte sei amtsärztlich für „dauernd vernehmungs-, verhandlungs- und reiseunfähig“ erklärt.

8 Vgl. dazu I. Buchholz, „Gleispach und das faschistische Straf-recht“, *Staat und Recht* 1985, Heft 4, S. 334 ff. Gleispach wird hier zu Recht als „ein glühender Anbeter, Verfechter und Propagandist der faschistischen und rassistischen ‚Ideologie‘“ charakterisiert (S. 337.) Hingegen kann man der an gleicher Stelle zu findenden Bewertung, er habe „nicht zu den tonangebenden faschistischen Rechtsideologen, wie z. B. Freisler und den auch in der Literatur besonders hervorgetretenen, dem Faschismus dienenden Profes-soren Dahm oder Schaffstein, gehört“ (S. 334), nicht zustimmen. Rabofsky/Oberkofler beweisen das Gegenteil allein durch die seitenlange Aufzählung (S. 160 ff.) von Gleispachs Beiträgen als Mitglied der 1933 unter Leitung des Reichsjustizministers Gürtner gebildeten „amtlichen Strafrechtskommission“, die das „kommende deutsche Strafrecht“ der Nazis konzipierte.